

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b7b35599-85cb-3e29-bd45-aeac7019d40b>

Bibliografie

Titel	Hessische Bauordnung (HBO)
Amtliche Abkürzung	HBO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Hessen
Gliederungs-Nr.	361-123

§ 22 HBO - Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) ¹Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. ²Dies wird mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach [§ 90 Abs. 1](#) bekannt gemacht.

(2) ¹Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach [§ 27 Satz 1 Nr. 1](#) für nicht geregelte Bauprodukte nach Abs. 1 erteilt, wenn deren Verwendbarkeit im Sinne des [§ 18 Abs. 1](#) nachgewiesen ist. ²[§ 21 Abs. 2](#) und [4 bis 7](#) gilt entsprechend. ³Die Anerkennungsbehörde für Stellen nach [§ 27 Satz 1 Nr. 1](#) und [§ 89 Abs. 7 Nr. 2](#) kann allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse zurücknehmen oder widerrufen; die §§ 48 und 49 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden Anwendung.

